

Gemeinde Haibach



Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);
Öffentliche Auslegung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Haibach,
Änderung 20, gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

Der Gemeinderat hat am 21.01.2015 und 11.02.2015 die 20. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen und nach der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden am 25.03.2015 die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und im Parallelverfahren die Anhörung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB festgelegt.

Der Flächennutzungsplan, Änderung 20, die Begründung zum Flächennutzungsplan sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 10. April 2015 bis einschließlich 11. Mai 2015

im Rathaus der Gemeinde Haibach, Zimmer 11, Hauptstraße 6, 63808 Haibach, während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können Bedenken und Anregungen schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag zum Bayer. Verwaltungsgerichtshof nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit damit Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Diese Änderung betrifft die Ausweisung eines Sondergebietes „Lebensmittelmarkt“ im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Sponackerweg.

Haibach, 2. April 2015

Andreas Zenglein
Bürgermeister